



Verbandsgemeindeverwaltung · Postfach 121 · 57540 Kirchen (Sieg)

An alle Vereine
in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg)

**Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchen (Sieg)**
Stabsstelle Vereine, Ehrenamt
und Touristik
Lindenstraße 3
57548 Kirchen (Sieg)

Auskunft erteilt:
Herr Sven Wolff

Tel: 0 27 41 68 82 42
Fax: 0 27 41 68 82 55
sven.wolff@kirchen-sieg.de
www.kirchen-sieg.de

Öffnungszeiten

Bürgerbüro & Kfz-Zulassung:

Mo. und Mi. 08.00 - 16.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Fr. 08.00 - 14.00 Uhr

Übrige Verwaltung:

Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Do. 13.30 - 16.00 Uhr

Ihr Zeichen und Datum

Unser Zeichen

Datum

Wo.-

21.04.2020

Durchführung von Veranstaltungen – Erläuterungen zur aktuellen Situation während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vergangene Woche Mittwoch, den 15. April 2020 beschlossen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen/Regierungschefs der Länder bekanntlich ein **Verbot aller „Großveranstaltungen“** in Deutschland **bis mindestens zum 31. August 2020**. Konkrete Regelungen, insbesondere eine genaue Definition, ab welcher Zahl von einer solchen Großveranstaltung zu sprechen ist, werden nach jetzigem Stand durch die Bundesländer selbst getroffen. Zudem bleiben die Kontaktbeschränkungen bis auf Weiteres bis zum 03. Mai 2020 bestehen.

Für das Land Rheinland-Pfalz ist am 17. April 2020 die vierte Corona-Bekämpfungsverordnung (4. CoBeLVO) in Kraft getreten. Demzufolge ist nach dem dortigen § 3 die Durchführung von **Veranstaltungen jeglicher Art weiterhin untersagt**. Dies gilt daher bis auf Weiteres. Inwieweit eine Lockerung für kleinere Versammlungen/Veranstaltungen in den nächsten Wochen und Monaten erfolgen kann, bleibt sehr vage. Regelmäßig wird die Gesamtlage der Corona-Pandemie durch Bund und Länder neu bewertet, aktuell mindestens alle 14 Tage. Falls die Ansteckungsrate niedrig bleibt, ist davon auszugehen, dass es zu weiteren Lockerungen kommt. Das hauptsächliche Augenmerk dürfte nach unserer Einschätzung aber vor allem zunächst auf andere Bereiche gerichtet sein, ehe der Veranstaltungsbetrieb wieder hochgefahren wird.

In diesem Zusammenhang bleibt festzuhalten, dass Massenveranstaltungen (Ansammlungen jeglicher Art) maßgeblich dazu beitragen, dass sich das Corona-Virus schneller verbreitet. Auf größeren Veranstaltungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Zurückblickend auf die bisherigen Entwicklungen bei der Corona-Pandemie wurden Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz zunächst mit mehr als 1000, danach mit mehr als 75 Besuchern/Besucherinnen und schließlich in Gänze untersagt. Es ist durchaus vorstellbar, dass in ähnlicher bzw. umgekehrter Weise zu gegebener Zeit wieder Veranstaltungen durch das Land zugelassen werden. Umso früher es dazu käme, müssen sich die Vereine/Veranstalter schon heute dem nachfolgenden unbedingt bewusst sein:

1. Je nachdem, wie sich die Ansteckungsrate und somit die Fallzahlen der am Corona-Virus Infizierten entwickeln, muss jederzeit, ggfls. auch mit einer kurzfristigen Absage, der vielleicht Wochen und Monate im Voraus geplanten Veranstaltung, gerechnet werden. Dabei sind im Hinblick auf eine mögliche Absage bzw. Verschiebung an erster Stelle immer etwaige behördliche Entscheidungen (Anordnungen) durch Land und Kommunen zu sehen.

Sparkasse Westerwald-Sieg
BIC: MALADE51AKI
IBAN: DE45 5735 1030 0004 0010 04

VR-Bank Freudenberg-Niederfischbach eG
BIC: GENODEM1FRF
IBAN: DE40 4606 1724 0012 1240 00

Westerwald Bank eG
BIC: GENODE51WW1
IBAN: DE33 5739 1800 0046 1607 03

Volksbank Siegerland eG
BIC: GENODEM1SNS
IBAN: DE09 4606 0040 0880 0070 01

Gläubigeridentifikationsnr.
DE98ZZZ00000020515

2. Werden Veranstaltungen wieder ermöglicht, dann vorerst ganz bestimmt nur unter Beachtung von besonderen Auflagen, z. B. Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen. Daran ist festzumachen, dass derartige Vorschriften natürlich einzuhalten sind und die Veranstalter mit in die Verantwortung (Haftung) genommen werden.
3. Die Vereine sollten grundsätzlich abwägen, ob die Durchführung der Veranstaltung in diesem Jahr (2020) unbedingt noch erforderlich ist (z. B. aus vereinsexistenzialen Gründen) oder nicht besser eine Absage ggfls. Verschiebung erfolgen sollte. Auch sind bei diesem Abwägungsprozess mögliche Kriterien näher zu betrachten:
 - Wie hoch liegt insgesamt die Anzahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer?
(Ggfls. ist eine Teilnehmerbegrenzung bzw. -reduzierung erforderlich)
 - Handelt es sich bei den Teilnehmern um Personen der Risikogruppen?
 - Wo findet die Veranstaltung statt?
(Art und Größe der Räumlichkeit – hohe Dichte, Belüftung)?
 - Können etwaige Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen generell gewährleistet werden?
z. B. evtl. Einhaltung eines Mindestabstandes (1,50 m), Einlasskontrollen, Vermeidung von Ansammlungen im Bereich der Essens- und Getränkeausgabe, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln – ggfls. Schutzmasken, Schutzvorrichtungen (Scheiben) etc.
 - Wie lange bleiben die Teilnehmer während der Veranstaltung zusammen (Dauer)?
 - Liegt eine hohe Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten vor?
 - Besteht eine enge Interaktion zwischen den Teilnehmenden (z. B. Tanzen, Feiern)
 - Ist eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden möglich?

Es ist daher schon heute grundsätzlich vorauszusetzen, dass unbedingt eine hohe Bereitschaft des Veranstalters zur Kooperation mit den zuständigen Behörden und der Umsetzung von Maßnahmen bestehen muss, sowohl bereits in der Planungsphase als aber auch, und vor allem, während der Veranstaltung.

Auf großen Veranstaltungen (insbesondere ab 1000 Personen) ist aus unserer Sicht, die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen extrem schwierig und es kann unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung des Virus auf viele Personen führen.

4. Aufgrund der Veranstaltungsabsage bzw. einer Verschiebung kann es durchaus zu Kosten und sogar Schadensersatzansprüchen von Vertragspartnern für den Verein kommen. Daher empfehlen wir Ihnen, die vertraglichen Vereinbarungen und mögliche Rücktritts- und Stornofristen frühzeitig zu prüfen. Dabei sollten folgende Schritte veranlasst werden:
 - Suchen Sie das **persönliche Gespräch** zu Ihren Vertragspartnern und loten Sie mögliche Lösungen aus. Evtl. kann ein Ersatztermin für nächstes Jahr gefunden werden.
 - Können bestehende Verträge, ggfls. aus **wichtigem Grund gekündigt** werden? Wenn ja, bedeutet dies nicht zugleich, dass keine Kosten entstehen.
 - Muss die **Absage der Veranstaltung** aufgrund einer **behördlichen Anordnung** erfolgen, ohne dass der Verein einen Spielraum hat, dürfte der Fall der sog. nachträglichen und rechtlichen Unmöglichkeit (§ 275 BGB) vorliegen, sodass der Verein von seinen vertraglichen Pflichten befreit ist und nach § 326 Abs. 1 BGB der Anspruch auf eine Gegenleistung entfällt. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Stabsstelle für Vereine, Ehrenamt und Touristik der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) jederzeit gerne zur Verfügung:

Mit freundlichen Grüßen

Sven Wolff